

Odenwälder Heimatzeitung vom Blickpunkt Höchst vom

Darmstädter Echo vom Mümling-Bote vom 15.05.98

Main Echo vom Le Dauphine Libre vom

Amtliche Bekanntmachung Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Höchst i. Odw.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am 5. Mai 1998 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Das Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, wird unter Ziffer II - Besondere Verwaltungskosten - wie folgt ergänzt:

3.4 Grundstücksteilungen

3.4.1 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB,

für jedes zu teilende Grundstück 40,-DM

3.4.2 Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB,

für jedes zu teilende Grundstück 40,-DM

3.4.3 Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB,

für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 40,-DM

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 12. Mai 1998

Der Gemeindevorstand

Guth, Bürgermeister